

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

36. Die Frau als Mutter und Erzieherin

VIII. Teil: **Frauenbewegung.**

Immer mehr in den Vordergrund tritt in den letzten Jahren die Frauenfrage. Es ist dieses auch berechtigt, denn die Frau hat bisher in keiner Weise die Gleichberechtigung im Staats- und Rechtsleben mit dem Manne. Was die Frau gleichberechtigt erscheinen läßt, gibt man ihr meist aus Gnade, Rücksicht, Höflichkeit oder Dankbarkeit, nicht aber steht das Recht im Staate in gleichem Maße auf seiten der Frau wie auf seiten des Mannes. Das ist ein Rückstand in unserm Rechtsleben, der meiner Ansicht nach beseitigt werden muß.

Ich stehe daher mit meinen Gesinnungsgenossen der Frauenbewegung sympathisch und tatkräftig, hilfreich und fördernd gegenüber. Ich betone aber zugleich, daß ich die Unarten und Auswüchse, welche sich zum teil auch in der Frauenbewegung geltend machen, keinesfalls billige. Die Frau ist durch ihre Geschlechtsbestimmung in manchen Punkten von Natur aus begrenzt und gehört in Folge dieser ihrer Begrenzung in eine gewisse reservierte Stellung unter Schutz und Obhut des Mannes und nicht immer und überall darf sie und kann sie den freien Konkurrenzkampf mit dem Manne aufnehmen, sie würde sonst entarten und zugrunde gehen.

Wie ich über die einzelnen Punkte der Frauenbewegung denke, will ich hier kurz wiedergeben.

36. Die Frau als Mutter und Erzieherin.

Die Frau als Mutter nimmt eine geheiligte Stellung ein, wenn sie eine wirkliche Mutter im idealen Sinne ist. Sie hat um ihr Kind geliebt, gelitten, geduldet und hat es unter Wehen und großen Schmerzen geboren, sie giebt ihrem Kinde Schutz und Nahrung und alle aufopfernde Liebe und Sorgfalt, der ein Mensch fähig ist, ja solche Tugenden der Mutterliebe flößen uns Hochachtung und Verehrung ein. Ob eine Mutter kirchlich oder staatlich verheiratet ist oder nicht, tut der Mutter als solcher, der Mutter, die ihre idealen Mutterpflichten erfüllt, meiner Ansicht nach keinen Abbruch. Ja, die unverheiratete Mutter, die schutzlos dasteht und außer für ihr Kind noch für ihre Ehre und Existenz bitter kämpfen muß, verdient doppelte Bewunderung. Mutter und Kind gehören auf's innigste zusammen und daher hat auch die Mutter meiner Ansicht nach das größere Anrecht an ihr Kind als der Vater

oder der Staat, allerdings nur dann und nur so lange, als sie eine wirkliche gute Mutter ihrem Kinde ist. Aus diesem Grunde möchte ich der Mutter zu diesem Vorrechte, das ihr von Natur aus gegeben ist, auch das gleiche Recht im Staate gegeben wissen. Daher ist gegen ein Gesetz anzukämpfen, wie es das bürgerliche Gesetzbuch für den deutschen Staat enthält, das die Mutter teilweise entrechtet und der unehelichen Mutter das Kind nimmt und in die Willkürherrschaft eines männlichen Vormundes stellt bei Vormundschaft eines Juristen. Der Obervormund und Vormund können demnach bestimmen, daß das Kind der Mutter genommen und anderweitig in Pflege gebracht wird. Die Mutter hat kein Recht und keine Macht, zu ihrem Kinde zu kommen, wenn die Herren Vormünder nicht damit einverstanden sind. Ich finde in diesem Gesetze eine Härte und eine unnatürliche Entrechtung der Mutter.

Meiner Ansicht nach soll die Mutter auch die erste Erzieherin des Kindes sein, sie versteht ihren Liebling am besten und wird ihn auch wenigstens in den ersten Lebensjahren am besten erziehen können, weit besser als fremde Personen oder als Männer. Als Erzieherin müßte daher jedes junge Mädchen ausgebildet werden in der Zeit vom 15. bis 17. Lebensjahre; und bis zum 17. Lebensjahre müßte jede öffentliche Belustigung, Bälle u. dergl., den jungen Mädchen streng verboten sein. Ernstliche Vorbereitung zum künftigen Beruf als Gattin, als Mutter, als Erzieherin müßte in dieser Zeit der Träume und tollen Streiche neben harter körperlicher Arbeit in Haus- und Gartenwirtschaft obligatorisch eingeführt werden; das würde brauchbare Frauen, Mütter und Erzieherinnen geben. Meiner Ansicht nach müßte auch das Kind zuerst den Namen der Mutter tragen und nur auf Antrag des Vaters als zweiten Namen den Vaternamen tragen, oder auch Vater und Mutter könnten vereint einen bestimmten Namen wählen, den das Kind tragen soll, auf diese Weise würden mit der Zeit manche häßlichen Namen wie Wolf oder Köter, Teufel oder Mistmacher u. s. w. fortfallen und edlere Namen an deren Stelle treten. Vater und Mutter, also die Erzeuger des Kindes, haben in erster Linie das Recht, ihrem Kinde einen Namen zu schenken, den sie für gut finden.

Der heutige Staatszwang, daß das Kind den Namen des Vaters unbedingt tragen muß und bei unehelichen Kindern den Namen der Mutter, ist nicht mehr zeitgemäß und einem freien Geiste, der sich seiner Unabhängigkeit und Menschenwürde bewußt ist, im Grunde zuwider. Die Beamten sollen die ausführenden Organe der Majestät des Volkes sein, nicht aber umgekehrt soll das Volk sklavisch abhängig sein vom Bureaukratismus.